

## SBK-Umlagekasse – alles Wichtige auf einen Blick!

Am Umlageverfahren nehmen folgende Betriebe teil:

- zur U1 (Krankheit): alle Betriebe mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern
- zur U2 (Mutterschaft): alle Betriebe, unabhängig von der Betriebsgröße

### Wie ist die Betriebsgröße zu ermitteln?

Mitzuzählen sind Beschäftigte, die wöchentlich

- nicht mehr als 10 Stunden arbeiten, mit dem Faktor 0,25
- nicht mehr als 20 Stunden arbeiten, mit dem Faktor 0,50
- nicht mehr als 30 Stunden arbeiten, mit dem Faktor 0,75
- mehr als 30 Stunden arbeiten, mit dem Faktor 1,00

Nicht mitzuzählen sind Auszubildende, Heimarbeiter, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Vorruhestandsgeldbezieher, Familienangehörige in der Landwirtschaft. Bestand Ihr Betrieb nicht das ganze Jahr? Dann besteht Umlagepflicht nur, wenn Sie während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt haben.

### Für wen ist die Umlage U1 und U2 zu bezahlen?

Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter. Auch wenn Sie ausschließlich Aushilfen beschäftigen, ist die Umlage zu zahlen. Die Beiträge zur Umlage U2 sind auch dann zu zahlen, wenn Sie keine Frauen beschäftigen.

### Umlagetarife

Die SBK bietet allen U1 pflichtigen Arbeitgebern zwei preis- und leistungsstarke Tarife an:

	Beitragssatz	Höhe des Erstattungssatzes
U1 – Premiumtarif	2,20 %	70 %
U1 – Basistarif	1,35 %	50 %

Führen Sie erstmals Beiträge zur Umlageversicherung U1 an die SBK ab? Dann bieten wir Ihnen von Anfang an unseren attraktiven Premiumtarif mit einer Erstattung in Höhe von 70 % bei einem Beitragssatz von 2,20 % an.

Der Beitragssatz zur Umlageversicherung U2 beträgt 0,21 % bei einem Erstattungssatz von 100 %.

### Umlageversicherung U1:

#### Was ist bei der Wahl des Erstattungssatzes zu beachten - Ab wann gilt Ihr neuer Tarif?

Alternativ zu unserem Premiumtarif können Sie den Basistarif (Erstattungssatz 50 %) von Beginn der Umlagepflicht an wählen. Vorausgesetzt Ihr Antrag liegt uns bis 31. August 2010 (Ausschlussfrist) vor, gilt der von Ihnen gewählte Tarif rückwirkend ab 1. August 2010.

Die Wahl gilt mindestens bis 31.12.2010 und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn Sie nicht bis zum 31.01.2011 einen anderen Erstattungssatz wählen.

Stichwort „Erstattungshöhe“

## Umlageversicherung U1

- Einmalzahlungen können bei den Erstattungen nicht berücksichtigt werden
- je nach Wahl des Umlagetarifes 70 % bzw. 50 % des fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts; maximal bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung

Kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze (Bruttoarbeitsentgelt)	Erstattung 70 % (Premiumtarif)	Erstattung 50 % (Basistarif)
183,33 € (alte Bundesländer)	128,33 €	91,67 €
155,00 € (neue Bundesländer)	108,50 €	77,50 €

## Umlageversicherung U2

- 100 % des nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- 100 % des bei Beschäftigungsverbot weitergezahlten Bruttoarbeitsentgelts sowie der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (zurzeit 19,33 %).
- Einmalzahlungen können bei den Erstattungen nicht berücksichtigt werden.

## Berechnung des Umlagebeitrags

Der Umlagebeitrag bemisst sich nach dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt aller Beschäftigten; pro Beschäftigten höchstens nach der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Werte für das Jahr 2010: alte Bundesländer 5.500,00 €, neue Bundesländer 4.650,00 €). Einmalzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.

**Überweisen Sie bitte die Beiträge zur Umlageversicherung einfach zusammen mit den anderen Beiträgen zur Sozialversicherung und geben Sie diese entsprechend auf den Beitragsnachweisen an.**